

# Skiticket-Versicherung SkiEasy

## INFORMATIONEN ÜBER IHRE VERSICHERUNG

Sehr geehrte Kundin  
Sehr geehrter Kunde

Gerne informieren wir Sie über die Identität des Versicherers und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrags (Artikel 3 des Versicherungsvertragsgesetzes VVG).

### Wer sind Ihre Vertragspartner?

Der Risikoträger für die vorliegende Versicherung ist: Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG, Dufourstrasse 40, 9001 St. Gallen. Zuständig für diese Versicherung ist: Europäische Reiseversicherung (in den AVB ERV genannt), eine Zweigniederlassung der Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG mit Sitz an der St. Alban-Anlage 56, Postfach, CH-4002 Basel.

Versicherungsnehmerin ist die Ticketcorner AG, Riedmatt-Center, Postfach, CH-8153 Rümlang.

### Welche Personen sind versichert?

Aufgrund des mit der Versicherungsnehmerin abgeschlossenen Kollektivversicherungsvertrages gewährt die ERV dem Halter und Inhaber des Skitickets Versicherungsschutz sowie ein mit den Versicherungsleistungen im Zusammenhang stehendes direktes Forderungsrecht.

### Welche Risiken sind versichert und welchen Umfang hat der Versicherungsschutz?

Die Ereignisse, bei deren Eintritt die ERV zu einer Leistung verpflichtet ist, ergeben sich aus der erworbenen Versicherungsdeckung und den entsprechenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).

### Welche Versicherungsleistungen werden erbracht?

Die Höhe bzw. die Höchstgrenze und die Art der Versicherungsleistungen entsprechen der erworbenen Versicherung gemäss der Kaufquittung des Skitickets und sind den entsprechenden AVB zu entnehmen.

### Wie hoch ist die geschuldete Prämie?

Die Höhe der Prämie hängt vom gewählten Versicherungsschutz und von den versicherten Risiken ab. Im Rahmen des Beitrittsverfahrens zum Kollektivversicherungsvertrag wird diese explizit mitgeteilt. Beginn und Ablauf des Versicherungsschutzes, die versicherten Risiken und Leistungen sowie die Prämien gehen aus dem Antragsformular und den vorliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) hervor. Die Eidgenössische Stempelsteuer ist in der Prämie enthalten.

### Wann beginnt und endet Ihr Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Versicherungsabschluss und endet mit der Entwertung des Skitickets am jeweiligen Skitag.

### Welches sind die wesentlichen Ausschlussgründe?

- Bei Kauf des Skitickets bereits eingetretene Ereignisse oder Ereignisse, deren Eintreten bei Kauf des Skitickets erkennbar waren;
  - Ereignisse im Zusammenhang mit Epidemien oder Pandemien;
  - Ereignisse die entstehen anlässlich der Teilnahme an gewagten Handlungen (Verwegenheit), bei denen man sich wesentlich einer besonders grossen Gefahr aussetzt;
  - Ereignisse die verursacht wurden durch den Einfluss von Alkohol, Drogen, Betäubungs- oder Arzneimittel;
  - Ereignisse die anlässlich der vorsätzlichen Begehung von Verbrechen oder Vergehen, Täuschungen oder des Versuchs dazu entstehen;
  - Ereignisse welche die versicherte Person im Zusammenhang mit Selbstmord, Selbstverstümmelung und dem Versuch dazu herbeiführt;
  - Ereignisse die sich ereignen anlässlich der Teilnahme an
    - Wettfahren (inkl. Amateur-Wettfahren),
    - Wettfahren oder Trainings im Zusammenhang mit Profisport oder einer Extremsportart,
  - Ereignisse im Zusammenhang mit der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit;
  - Bei nicht korrekter oder missbräuchlicher Verwendung des Skitickets.
- Diese Aufzählung umfasst nur die wesentlichen Ausschlussgründe. Weitere Ausschlüsse sind auf die nachstehenden AVB sowie auf das VVG gestützt.

### Welche wesentlichen Pflichten haben die versicherten Personen?

Unter die wesentlichen Pflichten der versicherten Personen fällt beispielsweise Folgendes:

- **Tritt ein Schadenfall ein, ist dieser der ERV unverzüglich zu melden.**

- Bei Abklärungen der ERV, so z.B. bei Abklärungen im Schadenfall, hat die versicherte Personen mitzuwirken (Mitwirkungspflicht).
  - Im Schadenfall sind die zumutbaren Massnahmen zur Minderung und Klärung des Schadens zu ergreifen (Schadenminderungspflicht).
- Diese Aufzählung umfasst nur die wesentlichen Pflichten. Weitere Pflichten sind den AVB und dem VVG zu entnehmen.

### Weshalb werden Personendaten bearbeitet, weitergegeben und aufbewahrt? Welche Personendaten werden bearbeitet?

Die Datenerhebung und -bearbeitung dient dem Betrieb von Versicherungsgeschäften, dem Vertrieb, Verkauf, der Verwaltung, der Vermittlung von Produkten/Dienstleistungen, der Risikoprüfung sowie der Abwicklung von Versicherungsverträgen und allen damit verbundenen Nebengeschäften.

Die Daten werden physisch und/oder elektronisch gemäss den Vorschriften des Gesetzgebers erhoben, bearbeitet, aufbewahrt und gelöscht. Daten, welche die Geschäftskorrespondenz betreffen, sind während mindestens 10 Jahren ab Vertragsauflösung und Schadendaten während mindestens 10 Jahren nach Erledigung des Schadenfalles aufzubewahren.

Im Wesentlichen werden folgende Datenkategorien bearbeitet: Daten von Geschädigten und Anspruchstellern, Vertrags- und Schadendaten, Gesundheitsdaten sowie Inkassodaten.

Die ERV wird ermächtigt, alle diese Daten im erforderlichen Ausmass an Mit- und Rückversicherer, Arbeitsstellen, Versicherungsgesellschaften und -institutionen, zentrale Informationssysteme der Versicherungsgesellschaften, andere Einheiten der Unternehmensgruppe, Kooperationspartner, Spitäler, Ärzte, externe Sachverständige und sonstige Beteiligte im In- und Ausland weiterzugeben sowie von all diesen Stellen Auskünfte einzuholen. Die Ermächtigung umfasst insbesondere die physische und/oder elektronische Datenaufbewahrung, die Verwendung der Daten für die Bestimmung der Prämie, für die Risikoabklärung, für die Bearbeitung von Versicherungsfällen, für die Missbrauchsbe-kämpfung sowie für statistische Auswertungen.

### Was gilt es ausserdem zu beachten?

Massgebend bleibt in jedem Fall der konkrete Versicherungsvertrag.

Der Einfachheit halber wird im gesamten Text die männliche Form verwendet; die weibliche Form ist selbstverständlich eingeschlossen.

Im Zweifelsfall gilt für die Auslegung und den Inhalt sämtlicher Dokumentationen ausschliesslich die deutsche Version.

## ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN (AVB) E549

	SkiEasy
<b>Unbenützter Teil des Skitickets</b>	×
<b>Unbenützter Teil des Skikurses</b>	×
<b>Unbenützter Teil der Miete von Sportausrüstungen</b>	×

## 1 GENERELLE BESTIMMUNGEN

- A Die Versicherung gilt in dem Skigebiet, in welchem das Skiticket gültig ist.
- B Die Ansprüche verjähren nach 2 Jahren nach Eintritt eines Schadenfalles.
- C Als Gerichtsstand steht der anspruchsberechtigten Person ausschliesslich ihr schweizerischer Wohnsitz oder der Sitz der ERV, Basel, zur Verfügung.
- D Von der ERV zu Unrecht bezogene Leistungen sind ihr samt den dadurch entstandenen Auslagen innert 30 Tagen zurückzuerstatten.
- E Auf den Versicherungsvertrag ist ausschliesslich schweizerisches Recht, insbesondere das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG), anwendbar.
- F Die ERV erbringt ihre Leistungen grundsätzlich in CHF. Für die Umrechnung von Fremdwährungen kommt der Wechselkurs des Tages zur Anwendung, an dem diese Kosten von der versicherten Person gezahlt wurden.
- G Bei Mehrfachversicherung (freiwillige oder obligatorische Versicherung) erbringt die ERV ihre Leistungen subsidiär, es sei denn, die Versicherungsbedingungen des anderen Versicherers enthalten ebenfalls eine Subsidiärklausel. In diesem Fall sind die gesetzlichen Regelungen der Doppelversicherung anwendbar.
- H Um die Leistungen dieser Versicherungsdeckung zu beanspruchen oder für Auskünfte aller Art im Zusammenhang mit einem versicherten Ereignis, wenden Sie sich bitte an: ERV, St. Alban-Anlage 56, Postfach, CH-4002 Basel, E-Mail: schaden@erv.ch, Telefon: + 41 58 275 27 27.
- I Mit der Schadenzahlung durch die ERV tritt die versicherte Person ihre Forderung aus dem Versicherungsvertrag pauschal und automatisch an die ERV ab.

- K Die ERV bietet nur insoweit Versicherungsschutz und ist nur insoweit bei Schadenforderungen oder sonstigen Begünstigungen haftbar, als diese keiner Sanktionsverletzung oder Beschränkung der UN- Resolutionen und keiner Verletzung von Handels- oder Wirtschaftssanktionen der Schweiz, der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika entgegenstehen.

## 2 SKITICKET-VERSICHERUNG SkiEasy – RÜCKERSTATTUNG DES SKITICKETS

**Achtung:** Bitte bewahren Sie das Skiticket inkl. Kaufquittung mit Ausweis der bezahlten Versicherungsprämie auf, dies entspricht Ihrem Versicherungsausweis.

### 2.1 Versicherte Person

Versichert ist der rechtmässige Inhaber der Skiticket-Versicherung SkiEasy, welcher sich aus der Kaufquittung des Skitickets und diesen AVB zusammensetzt.

### 2.2 Versicherte Ereignisse und Leistungen

Die ERV gewährt Versicherungsschutz pro rata temporis, wenn die versicherte Person das gekaufte Skiticket, den gebuchten Skikurs und die gemietete Ski-ausrüstung nicht oder nur teilweise nutzen kann infolge eines der nachgenannten Ereignisse:

- A bei unvorhersehbarer schwerer Krankheit, schwerer Verletzung, schwerer Schwangerschaftskomplikationen oder Tod der versicherten Person;
- B bei unvorhersehbarer schwerer Krankheit, schwerer Verletzung, schwerer Schwangerschaftskomplikationen oder Tod einer Person, die der versicherten Person familiär sehr nahesteht.
- C schwerer Beeinträchtigung des Eigentums der versicherten Person an ihrem Wohnort infolge Feuer-, Elementar-, Diebstahl- oder Wasserschaden, sodass ihre Anwesenheit zu Hause unerlässlich ist.
- D Ausfall des zu benützenden öffentlichen Transportmittels infolge technischen Defekts oder Personenunfalls zum Veranstaltungsort.
- E Ausfall (Fahruntüchtigkeit) infolge Unfall oder Panne (exkl. Benzin- und Schlüsselpannen) des benützten Privatfahrzeuges oder Taxis während der direkten Anreise zum Veranstaltungsort.
- F wenn das Skigebiet über die Strassen und Zugstrecken von der Umwelt abgeschnitten und für die versicherte Person nicht erreichbar ist.
- G wenn nicht mehr als 20% der Skilifte im Geltungsbereich des Skitickets aufgrund von ungünstigen Wetterbedingungen (z. B. Sturm, Lawinenrisiko, übermässiger Schneefall) in Betrieb waren. Der Anspruch auf Leistung besteht pro effektivem Tag der Schliessung der Skiliftanlagen.
- H Nach der 1. Nutzung eines Skitickets (pro Tag) verfällt der Anspruch für diesen Tag. Bei Mehrtageskarten gilt die Berechnung: Kaufpreis geteilt durch die Anzahl Tage, multipliziert mal die Anzahl voller nicht benutzter Tage.
- I **Der Versicherungsschutz gemäss Ziff. 2.2 A und B gilt nur unter Vorlage eines zum Zeitpunkt des Ereignisses und durch einen anerkannten Arzt ausgestellten Zeugnisses, sofern aus medizinischer Sicht bei Versicherungsabschluss keine Gründe gegen die Ausübung des Skisports bestanden.**
- K Leidet eine versicherte Person an einer chronischen Krankheit, ohne dass deswegen die Teilnahme an der Veranstaltung bei Abschluss der Versicherung in Frage gestellt erscheint, so zahlt die ERV die entstehenden versicherten Kosten, wenn die Teilnahme wegen unvorhergesehener schwerer akuter Verschlimmerung dieser Krankheit annulliert werden muss oder als Folge der chronischen Krankheit der Tod eintritt.
- L Fällt eine versicherte Person infolge eines versicherten Ereignisses aus, so besteht für die anderen versicherten Personen nur dann ein Anspruch auf Leistung, wenn sie mir ihr verwandt oder verschwägert sind.

### 2.3 Ausschlüsse

Leistungen und Ereignisse sind ausgeschlossen:

- Haftpflichtansprüche von Dritten;
- Sämtliche Unfälle ausserhalb der Skipisten und Skistationen (mit Ausnahme der von der Skistation freigegebenen Skigebiete, welche sich ausserhalb der Pisten befinden).

### 2.4 Schadenfall

A Folgende Unterlagen müssen der ERV vorgelegt werden:

- Versicherungsnachweis,
- Arztzeugnis,
- die genauen persönlichen Kontaktdaten,
- Angaben zur Bank- oder Postkontoverbindung (IBAN),
- erforderliche Belege (z.B. Bestätigung der Bergbahn über die Schliessung der Skilifte).

B Adresse: ERV, St. Alban-Anlage 56, Postfach, CH-4002 Basel,  
E-Mail: schaden@erv.ch, Telefon: + 41 58 275 27 27

## 3 GLOSSAR

### K Krankheit

Krankheit ist jede Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit, die nicht Folge eines Unfalles ist und die eine medizinische Untersuchung oder Behandlung erfordert oder eine Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat.

### P Pisten

Pisten sind Teile eines Berges, die für das Skifahren und das Snowboardfahren vorgesehen und durch die Betriebsorganisation präpariert sind.

### S Skisport

Skisport ist ein Sammelbegriff für alle Sportarten, zu deren Ausübung das Sportgerät Ski oder Snowboard benötigt wird. Skischuhwanderungen sind dem gleichgestellt, sofern für die Wanderung ein Skilift genutzt wird. Nicht inbegriffen sind Schlittenfahrten.

### Schweiz

Unter den Geltungsbereich Schweiz fallen die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein.

### U Unfall

Unfall ist die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper, die eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit oder den Tod zur Folge hat.

### V Versicherte/begünstigte Person

Versichert und begünstigt sind der Halter und Inhaber eines Skitickets, welcher den Abschluss der Versicherung mittels Kaufquittung belegen kann.

### Versicherungsnehmerin

Versicherungsnehmerin ist die Person, die mit der ERV einen Versicherungsvertrag abgeschlossen hat.